

S a t z u n g

über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser)
der Stadt Weener (Ems)

Entwässerungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 363), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Neufassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.1990 (Nds. GVBl. S. 101) hat der Rat der Stadt Weener in seiner Sitzung vom 25. Nov. 1993 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Weener betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 28.06.1984 i.d.F. vom 15.06.1993.
2. Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für diese zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluß (Abwasserbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

1. Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
2. Der Abwasserbeitrag deckt die Kosten für den ersten Grundstücksanschluß (Anschlußleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Prüfschacht auf dem zu entwässernden Grundstück).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzung der Ziff. 1. nicht erfüllt sind.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab

1. Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
2. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden ab dem 2. Vollgeschoß für das 2. und jedes weitere Vollgeschoß 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. In tatsächlich bestehenden (§ 34 Baugesetzbuch) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 Baunutzungsverordnung) verdoppeln sich die so ermittelten Grundstücksflächen.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

3. Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze - nicht aber Friedhöfe), 50 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,15. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,15. Die somit ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

4. Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. 2. gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,
- d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen der Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,

- e) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) oder Buchstabe b),
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschöß angesetzt,
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschuß eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Ziff. 2 Buchstabe h) - ein Vollgeschöß angesetzt.
5. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssatz

1. Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage beträgt 3,93 DM/m².
2. Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6

Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
2. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.
2. Im Falle des § 3 Ziff. 2. entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und drei Monate nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11

Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluß oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluß an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 12
Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV
Abwassergebühr
§ 13
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 14
Gebührenmaßstab

1. Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
2. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung.
3. Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermeßeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
4. Die Wassermengen nach Ziff. 2. Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler müssen grundsätzlich den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
5. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr 60 m³ übersteigen oder einen Umfang von mehr als 25 % ausmachen. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Ziff. 4 S. 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 15
Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt 3,60 DM/m³.

§ 16
Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Ziff. 1.) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 17
Entstehung und Beendigung
der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 18
Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Einzelfall kann die Stadt bei Abwassergroßeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.
2. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Ziff. 2 Buchstabe a)), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 19

Veranlagung und Fälligkeit

1. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine vorläufige Abwassermenge in der voraussichtlichen Höhe zugrunde gelegt. § 14 Abs. 4 letzter Satz gilt entsprechend.
3. Erlischt für ein Grundstück die Gebührenpflicht, so erfolgt eine endgültige Festsetzung der Gebühr für den Zeitraum der Inanspruchnahme des laufenden Jahres. Dies gilt auch bei Wechsel des Gebührenpflichtigen. In diesem Fall sind die Gebührenpflichtigen verpflichtet, die Wassermenge durch Anzeige des jeweiligen Standes der Wasseruhr oder durch Vorlage der Abrechnung des Wasserversorgungsverbandes der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt V

Schlußvorschriften

§ 20

Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt bzw. dem von ihr beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Die Stadt bzw. der von ihr beauftragte Dritte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1. zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
3. Soweit sich die Stadt bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, daß sich die Stadt bzw. der von ihr nach § 19 Ziff. 4. Beauftragte zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 Ziff. 2 Buchstabe a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln läßt.

§ 21
Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 14 Ziff. 4, §§ 20 und 21 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 23
Inkrafttreten

1. Diese Abgabensatzung tritt mit § 8 Satz 2 und §§ 10 bis 12 am Tage nach der Veröffentlichung, mit dem Abschnitt IV zum 01.01.1994 und im übrigen rückwirkend zum 01.01.1982 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 17.12.1973 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.
2. Für die Zeit vom 01.01.1982 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung beträgt der Beitragssatz abweichend von § 5 Ziff. 1. 3,74 DM/m². Der mit diesem Beitragssatz zu berechnende Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten des Revisionsschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück. In diesem Zeitraum sind der Stadt daher neben dem Abwasserbeitrag die Aufwendungen für die Herstellung des Revisionsschachtes in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Soweit die Stadt bei Grundstücken, für die die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage nach dem bisher geltenden Ortsrechts bereits betriebsfertig hergestellt worden war, den Revisionsschacht herstellt, ist ihr der insoweit entstehende Aufwand ebenfalls nach tatsächlichen Kosten zu erstatten.

Der Erstattungsanspruch entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung des Revisionsschachtes.

3. Für die Zeit vom 01.01.1982 bis zum 31.12.1986 wird der nach den Vorschriften in §§ 4 und 23 Ziff. 2. dieser Satzung zu berechnende Abwasserbeitrag der Höhe nach auf die Summe der sich aus der Entwässerungsabgabensatzung vom 17.12.1973 in der Neufassung vom 30.12.1981 ergebenden Beitragsanspruch beschränkt.
4. Für die Zeit vom 01.01.1987 bis zum 16.07.1991 wird der nach den Vorschriften in §§ 4 und 23 Ziff. 2. dieser Satzung zu berechnende Abwasserbeitrag der Höhe nach auf die Summe der sich aus der Entwässerungsabgabensatzung vom 17.12.1973 in der Fassung vom 01.07.1986 ergebenden Beitragsanspruch beschränkt.
5. Für die Zeit vom 17.07.1991 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung wird der nach den Vorschriften in §§ 4 und 23 Ziff. 2 dieser Satzung zu berechnende Abwasserbeitrag der Höhe nach auf die Summe der sich aus der Entwässerungsabgabensatzung vom 17.12.1973 in der Fassung vom 17.07.1991 ergebenden Beitragsansprüche beschränkt.
6. Die am 15.06.1993 beschlossene Fassung der Entwässerungsabgabensatzung wird aufgehoben.

Weener, den 25. Nov. 1993.

(Bürgermeister)

(Stadtdirektor)

S a t z u n g

zur 1. Änderung der Satzung
über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser)
der Stadt Weener (Ems)

- Entwässerungsabgabensatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 363), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Neufassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.1990 (Nds. GVBl. S. 101) hat der Rat der Stadt Weener in seiner Sitzung vom 28. April 1994 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 16 Absatz 2 Satz 1 der Entwässerungsabgabensatzung vom 25.11.1993 werden die Worte

"geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres"

durch die Worte

"geht die Gebührenpflicht mit dem Tage des Eigentumswechsels"
ersetzt.

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt rückwirkend mit dem 01.01.1994 in Kraft.

Weener, den 28. April 1994

Stadt Weener (Ems)

(Bürgermeister)

(Stadtdirektor)

S a t z u n g

zur 2. Änderung der Stazung
über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser)
der Stadt Weener (Ems)

- Entwässerungsabgabensatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. BVB. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.1993 (Nds. GVBl. S. 137) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Neufassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) hat der Rat der Stadt Weener in seiner Sitzung vom **12. Juni 1995** folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 - Gebührensatz - wird wie folgt neu gefaßt:

Die Abwassergebühr beträgt 4,00 DM/m³.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Weener, den **12. Juni 1995**

Stadt Weener (Ems)

(Bürgermeister)

(Stadtdirektor)

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Stadt Weener (Ems) - Entwässerungsabgabensatzung -

Auf grund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. BVB. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.1993 (Nds. GVBl. S. 137) und der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Neufassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) hat der Rat der Stadt Weener in seiner Sitzung vom 29.02.1996 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 14 Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr mindestens 5 m³ betragen.

2. In § 19 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann monatliche Zahlung zum 15. jeden Monats oder Jahreszahlung in einer Summe zum 01.07. des Jahres zugelassen werden.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weener, den 29.02.1996

Stadt Weener (Ems)

(Bürgermeister)

(Stadtdirektor)

**Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für
die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Stadt Weener (Ems)
- Entwässerungsabgabensatzung -**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. Seite 229), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 01. April 1996 (Nds. GVBl. Seite 82) und der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. Seite 41), in der Neufassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 30) hat der Rat der Stadt Weener in seiner Sitzung vom **17. Okt. 1996** folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 Gebührensatz wird wie folgt neu gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt 4,10 DM/m³.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Weener, den **17. Okt. 1996**

Stadt Weener (Ems)

Bürgermeister

Stadtdirektor

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Stadt Weener (Ems) – Entwässerungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382) und der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. Seite 374) hat der Rat der Stadt Weener in seiner Sitzung vom 27.11.1997 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 14 – Gebührenmaßstab – wird folgender Absatz 6 angefügt:

(6) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge nach den vorstehenden Bestimmungen innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung des Wasserversorgungsverbandes der Stadt durch Vorlage der Rechnung anzuzeigen, wenn hierzu durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert wird. Statt dessen kann sich die Stadt auch die zur Gebührensatzung erforderlichen Rechnungsunterlagen gemäß § 12 Absatz 2 NKAG vom Wasserversorgungsverband übermitteln lassen.

2. § 15 – Gebührensatz – wird wie folgt neu gefaßt:
Die Abwassergebühr beträgt 4,20 DM/m³.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Weener, den 27.11.1997

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister

Satzung
zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Stadt Weener (Ems) -
Entwässerungsabgabensatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Seite 382) und der §§ 5, 6 und 8 der Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. Seite 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. Seite 374) hat der Rat der Stadt Weener in seiner Sitzung vom 21.07.1998 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 - Gebührensatz - wird wie folgt neu gefaßt:
Die Abwassergebühr beträgt 4,10 DM/m³.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Weener, den 21.07.1998

Stadt Weener
Der Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Weener, den 22.07.1998

Der Bürgermeister

Satzung
zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Ab-
wasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Stadt Weener (Ems)
(Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 382) und der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 30), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 374) hat der Rat der Stadt Weener in seiner Sitzung vom 26.04.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung vom 25.11.1993 in der Fassung vom 21.07.1998 wird wie folgt ergänzt:

1. In § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Bei Grundstücken, die nicht an eine öffentliche kanalisierte Straße angrenzen, kann der Prüfschacht bis zu 50 m von der Grundstücksgrenze entfernt verlegt werden.“

2. In § 4 Absatz 3 b) wird folgender Nachsatz angefügt:

„sowie die darüber hinausgehende Fläche, soweit sie dem Innenbereich zuzuordnen ist.“

3. In § 4 Absatz 3 c) wird folgender Nachsatz angefügt:

„sofern die darüber hinausgehende Fläche nicht dem Innenbereich zuzuordnen ist.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt ab 01.07.2001 in Kraft.

Weener, den 26.04.2001

- Der Bürgermeister -

Satzung
**zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung
(Schmutzwasser) der Stadt Weener (Ems) - Entwässerungsabgabensatzung**

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. 03. 2001, (Nds. GVBl. S. 112), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. 374) hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 26.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1: § 15 – Gebührensatz - wird wie folgt gefasst: Die Abwassergebühr beträgt 1,95 € / m³.

Artitel 2: Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Weener, den 26.09.2001

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister

Satzung
**zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasser-
beseitigung (Schmutzwasser) der Stadt Weener (Ems) - Entwässerungsabgabensatzung**

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.01.2003, (Nds. GVBl. S. 36), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S 701) hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 17.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1: § 15 – Gebührensatz - wird wie folgt gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt 2,30 € / m³.

Artitel 2: Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Weener, den 17.12.2003

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister

Satzung

zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Stadt Weener (Ems) - Entwässerungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.02.2004, (Nds. GVBl. S. 63), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S 701) hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1: § 15 – Gebührensatz - wird wie folgt gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt 2,37 € / m³.

Artitel 2: Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Weener, den 16.12.2004

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister

Satzung

zur 11. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Stadt Weener (Ems) - Entwässerungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.11.2005, (Nds. GVBl. 2005 S. 352), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S 701) hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1: § 15 – Gebührensatz - wird wie folgt gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt 3,28 € / m³.

Artitel 2: Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Weener, den 14.12.2005

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister

Satzung
zur 12. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasser-
beseitigung (Schmutzwasser) der Stadt Weener (Ems) - Entwässerungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. 2006 S. 473) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S 342) hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1: § 15 – Gebührensatz - wird wie folgt gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt 3,07 € / m³.

Artikel 2: Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Weener, den 14.12.2006

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister




(Dreesmann)

Satzung

zur 13. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Stadt Weener (Ems) - Entwässerungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. 2006 S. 473) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl S 41), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1: § 15 – Gebührensatz - wird wie folgt gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt 2,47 € / m³.

Artikel 2: Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Weener, den 19.12.2008



Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister


Wilhelm Dreesmann

**Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Stadt Weener (Ems)
- Entwässerungsabgabensatzung -**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.08.1996, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.12.2008 (GVBl. S. 381) und § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. Seite 191), hat der Rat der Stadt Weener am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die nach der Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden 1 Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

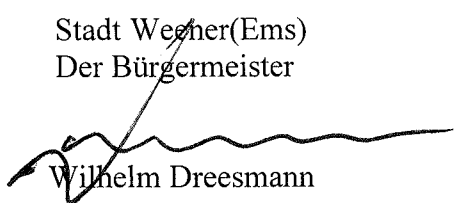
Artikel 2


Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Weener, den 17.12.2009

Stadt Weener(Ems)
Der Bürgermeister

L.S.


Wilhelm Dreesmann



**Satzung zur 15. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Stadt Weener (Ems) -
Entwässerungsabgabensatzung**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl S 41), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

§ 15 – Gebührensatz - wird wie folgt gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt 2,42 € / m³.

Artikel 2:

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Weener, 21.12.2011

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister

Satzung

zur 16. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Stadt Weener (Ems) - Entwässerungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl S 41), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

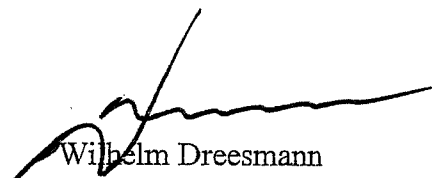
Artikel 1: § 15 – Gebührensatz - wird wie folgt gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt 2,38 € / m³.

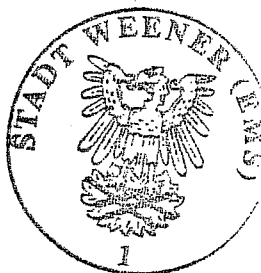
Artikel 2: Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Weener, den 19.12.2012

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister



Wilhelm Dreesmann



Satzung
**zur 17. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasser-
beseitigung (Schmutzwasser) der Stadt Weener (Ems) - Entwässerungsabgabensatzung**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), und des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

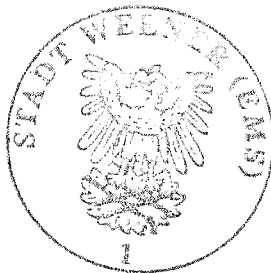
§ 15 - Gebührensatz - wird wie folgt gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt 2,60 €/m³.

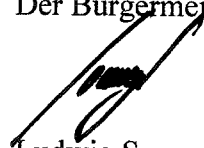
Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Weener, den 11.12.2015



Der Bürgermeister


Ludwig Sonnenberg

Satzung
**zur 18. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasser-
beseitigung (Schmutzwasser) der Stadt Weener (Ems) - Entwässerungsabgabensatzung**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften sowie über Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Wilhelmshaven vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Neuordnung des Meldewesens vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), und des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 41 Nieders. Euro-AnpassungsG vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 - Gebührensatz - wird wie folgt gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt 2,26 €/m³.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Weener, den 16.12.2016



Der Bürgermeister


Ludwig Sonnenberg

Satzung
zur 19. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasser-
beseitigung (Schmutzwasser) der Stadt Weener (Ems) - Entwässerungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des SGB vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 41 Nieders. Euro-AnpassungsG vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 - Gebührensatz - wird wie folgt gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt 2,40 €/m³.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Weener, den 14.12.2018



Der Bürgermeister


Ludwig Sonnenberg

Satzung
**zur 20. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasser-
beseitigung (Schmutzwasser) der Stadt Weener (Ems) - Entwässerungsabgabensatzung**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 - Gebührensatz - wird wie folgt gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt 2,98 €/m³.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Weener, den 11.12.2020



Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ludwig Sonnenberg", is written over a horizontal line.

Ludwig Sonnenberg

Satzung

zur 21. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Stadt Weener (Ems) - Entwässerungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtl. Vorschriften vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, ber. 2021 S. 730) und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtl. Vorschriften vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) und des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

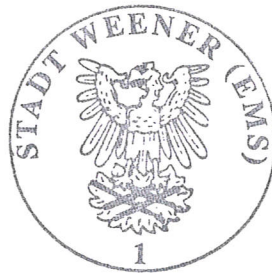
§ 15 - Gebührensatz - wird wie folgt gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt 3,25 €/m³.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Weener, den 15.12.2021



Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "H. Abbas".

Heiko Abbas

Satzung
zur 22. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Stadt Weener (Ems) - Entwässerungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änderung des PersonalvertretungsG und des Kommunalverfassungsg vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Änderung des VerwaltungsvollstreckungsG und weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änderung des WasserG und anderer Gesetze sowie zur Aufhebung wasserrechtlicher Verordnungen vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 4 b) - Beitragsmaßstab - wird wie folgt geändert:

bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,

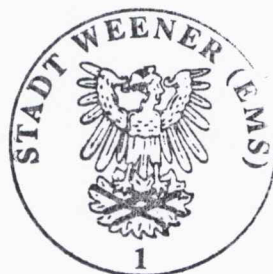
§ 15 - Gebührensatz - wird wie folgt gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt 3,50 €/m³.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Weener, den 16.12.2022



Der Bürgermeister

Heiko Abbas

Satzung
zur 23. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Stadt Weener (Ems) - Entwässerungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 Nieders. Stiftungsrecht-AnpG vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Änderung des VerwaltungsvollstreckungsG und weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änderung des WasserG und anderer Gesetze sowie zur Aufhebung wasserrechtlicher Verordnungen vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 - Gebührensatz - wird wie folgt gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt 3,25 €/m³.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Weener, den 15.12.2023



Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "H. Abbas", is written over the printed name.

Heiko Abbas